



Vereinssatzung

Artikel 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
Artikel 2	Zweck des Vereins	3
Artikel 3	Mitgliedschaft	3
Artikel 4	Rechte und Pflichten	4
Artikel 5	Ende der Mitgliedschaft.....	4
Artikel 6	Ehrenmitglieder	4
Artikel 7	Organe.....	4
Artikel 8	Mitgliederversammlung	4
Artikel 9	Beschlüsse	5
Artikel 10	Vorstand	5
Artikel 11	Beirat	6
Artikel 12	Mittel.....	6
Artikel 13	Mittelverwendung	6
Artikel 14	Datenschutz.....	6
Artikel 15	Auflösung.....	7
Artikel 16	Inkrafttreten	7

Vereinsatzung

Gefasst bei der Gründungsversammlung am 13.11.2001

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.11.2015 in Schwieberdingen

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2019 in Remseck

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "CIAO Club e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Remseck am Neckar. Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 201748 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des Wandersports.
 - b. Durchführung kultureller Veranstaltungen
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wanderungen – i.d.R. einmal im Monat - von unterschiedlicher Dauer. Die Wanderungen werden von Mitgliedern „Oberwanderfuchse“ geplant und geleitet, die sich dazu freiwillig bereit erklären.
4. Die Wanderungen dienen der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder.
5. Daneben bemüht sich der Verein, Neumitglieder – vor allem junge Menschen - an den Wandersport heranzuführen.
6. Die Termine der Wanderungen/Kulturveranstaltungen werden in einem Jahresprogramm bekannt gegeben.
7. Eine Teilnahmeverpflichtung an den Wanderungen für die Mitglieder besteht nicht.
8. Die Teilnahme an Wanderungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins geschieht auf eigene Gefahr des Teilnehmers; dies gilt auch für die Hin- und Rückreise zum und vom Veranstaltungsort.
9. Das Mitglied tritt die Rechte am eigenen Foto an den Verein ab. Widerspruch siehe Artikel 14/Ab-satz 5.
10. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
11. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
12. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Artikel 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Dieser kann den Beitritt ohne Begründung ablehnen.
4. Eine Haftung des Vereins und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Verein abgeschlos-

senen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Artikel 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Der Vorstand kann bei bestimmten Veranstaltungen die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen einfordern.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Das aktive und passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Artikel 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich spätestens am 30. Juni eines Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein. Die Kündigung wird am 31. Dezember d. J. wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das ausscheidende Mitglied sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Dies betrifft auch die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags.
3. Ein Anspruch des Mitglieds auf Rückzahlung von Spenden, Zahlungen für kostenpflichtige Veranstaltungen, geleistete Mitgliedsbeiträge bei Austritt aus dem Verein und sonstigen Gründen besteht nicht.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b. unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.

Artikel 7 Organe

1. Mitgliederversammlung.
2. Vorstand
3. Beirat

Artikel 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Den Termin setzt der Vorstand fest.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.

3. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, oder ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen schriftlich gestellt werden und dem Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
5. Anträge auf die nachträgliche Änderung der Tagesordnung sind nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen möglich.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben, und es ist für die nächste Sitzung erneut einzuladen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
 - b. Die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Die Genehmigung der Jahresrechnung
 - d. Die Entlastung des Vorstandes.
 - e. Die Wahl des Vorstandes.
 - f. Die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von vier Jahren.
 - g. Die zeitnahe Nachwahl von ausscheidenden Kassenprüfern für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
 - h. Die Beschlussfassung über Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - i. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.
 - j. Die Änderung der Vereinsatzung. Diese kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
 - k. Die Abfertigung von Niederschriften über die Sitzung der Organe. Diese müssen alle Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften gehen den Mitgliedern i.d.R. per E-Mail zu.

Artikel 9 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung verlangt. Dies gilt auch bei Wahlen.
2. Stimmenthaltungen gelten als Zeichen der Nichtteilnahme und werden nicht mitgezählt.

Artikel 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. Vorsitzenden
 - b. Stellv. Vorsitzenden / Leiter Kultur
 - c. Leiter Finanzen
 - d. Leiter Aktivitäten
2. Vorstand im Sinne des Paragraph 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellv. Vorsitzende. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er führt die Aufgaben bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfolgt zeitnah die Nachwahl für die Restzeit der Wahlperiode. Gleiches gilt für die Kassenprüfer.

Artikel 11 Beirat

1. Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
2. Ein Zwang einen Beirat zu bestellen besteht nicht.
3. Im Falle einer Wahl beträgt die Höchstzahl bis zu zwei Beiräte.
4. Artikel 10/ 3 + 4 gelten entsprechend.
5. Beiräte können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Sie unterstützen den Vorstand in allen, den Verein betreffenden Fragen.
7. Sie können im Auftrag des Vorstandes Aufgaben in dessen Namen übernehmen; dazu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Artikel 12 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren
2. Mitgliedsbeitrag Jahresbeitrag
 - a. Die Höhe/Änderung des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Beitragserhebung erfolgt per Einzug zum 31.März des Kalenderjahres.
 - b. Für den Beitritt nach dem 30.06. eines Jahres beträgt der Beitrag die Hälfte des ordentlichen Jahresbeitrags.
 - c. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbetrag reduzieren oder ganz erlassen.
 - d. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Artikel 13 Mittelverwendung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten soweit vorhanden: Telefon, Mobilnummer, Telefax, E-Mail, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Jedes Mitglied ist verpflichtet unverzüglich Änderung seiner Daten dem Vorstand mitzuteilen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a. Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO.
4. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen

5. im Zusammenhang mit seinen Wanderungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten / sonstige Texte / Fotos / Filme seiner Mitglieder in Rundmails / Jahresprogramm / Flyer und auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. In seinen Publikationen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen, wenn es als Einzelperson abgebildet ist. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Artikel 15 Auflösung

1. Der Verein kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Remseck am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. zufließen.

Artikel 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde am 01.11.2015 einstimmig von der Mitgliederversammlung angenommen.
2. Sie tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht Stuttgart zum 09.12.2015 in Kraft.
3. Die Satzungsänderung wurde am 08.03.2019 von der Mitgliederversammlung angenommen.
4. Sie tritt mit Genehmigung durch das Registergericht Stuttgart zum 16.05.2019 in Kraft.



Klaus D. Pogrzeba Vorsitzender



Horst Georgii stellv. Vorsitzender